

## **Richtlinien der Gemeinde Johannesburg zur Förderung des Sports, der Kultur, der Denkmalpflege und der Jugendarbeit;**

### **1. Zuschüsse allgemeiner Art werden gewährt:**

1.1 Bei notwendigen größeren Aufwendungen wie z.B. bei Anschaffungen von:

- 1.1.1. Sport und Turngeräten im Sinne der Förderrichtlinien des BLSV oder anderer Verbände
- 1.1.2. Noten, Notenständer und Musikinstrumenten
- 1.1.3. Dirigentenkosten
- 1.1.4. Heimattrachten
- 1.1.5. Sportbekleidung (beschränkt auf Hose, Trikot, Stutzen, Trainingsanzug ohne Werbeträger). Eingereicht werden kann jeweils lediglich der ungedeckte, nicht durch Werbeträger finanzierte Einkaufsbetrag.
- 1.1.6. einheitliche Kleidung für Musik- und Gesangsvereine
- 1.2 Zuwendungen für Meisterschaften
- 1.2.1. Bei Erringung von Meisterschaften durch Mannschaften oder Mitglieder.
- 1.2.2. Auftritte und Teilnahme an Veranstaltungen, die von Dachverbänden durchgeführt werden.
- 1.3. Bei Errichtung von Sportanlagen, Übungsplätzen und Vereinsheimbauten. Der Förderung unterliegen nicht die im Zusammenhang damit zu errichtenden Wirtschaftsräume, Hausmeisterwohnungen, Wohnungen für Platzwarte und ähnliches sowie die Kosten des notwendigen Grunderwerbs. Bei Grunderwerbskauf durch einen Verein behält sich die Gemeinde Johannesburg eine Förderung im Einzelfall vor.
- 1.4. Förderung der Jugendarbeit
- 1.5. Bei Jubiläumsfeierlichkeiten
- 1.6. Zuschüsse für Sonderfälle  
Über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle, bzw. Vereine oder Organisationen, welche durch diese Richtlinien nicht oder nur kaum betroffen werden, ist vom Gemeinderat auf Antrag von Fall zu Fall zu entscheiden (z.B. Unterhaltung und Pflege von Freizeiteinrichtungen).

Förderfähige Kosten sind Aufwendungen, die bei der Durchführung von Maßnahmen z.B. bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Vereinsheimen entstehen.

## 2. Zuschüsse an kulturtragende Vereine:

- 2.1 Musikverein Johannesberg  
Chorgemeinschaft Johannesberg  
Liedertafel Steinbach  
Heimat- und Geschichtsverein

Die Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen werden wie folgt geregelt:

- a) bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Vereinsheimen prüft die Gemeinde im Vorfeld der Förderhilfe die Notwendigkeit eines Vereinsheimes.

Über die Höhe der Förderhilfe entscheidet der Gemeinderat im konkreten Einzelfall.

- b) bei Anschaffung von Vereinszwecken dienenden Gegenständen und Materialien wie Musikinstrumente, Noten, Notenständer, einheitliche Bekleidung etc., 10 % des Aufwandes. Bei Mangelinstrumenten entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- c) für Bekleidung, welche die heimatliche Tracht darstellt, beträgt die Förderung bis zu 50 %. Die Anerkennung des Bezirksheimatpflegers hierzu hat vorzuliegen. Eine Ersatzbeschaffung ist frühestens nach zehn Jahren zuschussfähig.
- d) für die Dirigenten 20 % der jährlich nachgewiesenen Dirigentenkosten (Honorarzahlungen), höchstens 2.000,-- €.

2.2. Bei Konzertveranstaltungen (Musik, Gesang und Tanz) je 100,-- €.

2.3 Bei Auftritten und Teilnahmen an Veranstaltungen (Wertungssingen und Wertungsveranstaltungen), die vom Dachverband durchgeführt werden, werden 100,-- € gewährt.

2.4 Der Heimat- und Geschichtsverein erhält für seine jährlichen Aufwendungen 10 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens 2.000 EUR.

2.5. Jubiläumsfeierlichkeiten:  
bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährigem Bestehen je Jahr 2,-- €.

### 3. Zuschüsse an Sportvereine

- 3.1. FC Oberafferbach  
Schäferhundeverein Rückersbach  
Schützenverein Oberafferbach  
SV Steinbach  
Tennisclub Johannesberg  
Tischtennisclub Johannesberg

- 3.2. Bei Aufwendungen nach 1.1.1 bis zu einem Aufwand von 1.500,-- € 10 % des Aufwandes, von dem 1.500,-- € übersteigenden Aufwand 5 % höchstens jedoch 500,-- €.

Die Anschaffungskosten für Großgeräte soweit sie nach den Richtlinien des BLSV als beihilfefähig anerkannt sind, werden von der Gemeinde Johannesberg mit 20 % des Nettobetrages bezuschusst.

- 3.3. Bei Teilnahme an Einzelmeisterschaften auf Landes- und Bundesebene entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall, welche Zuwendungen gewährt werden.

(Einzelwettbewerbe sind z. B. auch Tennis-, bzw. Tischtennisdoppel)

- 3.4. Bei Erringung von Meisterschaften
- a) durch Mannschaften in Verbandsrunden 100,-- €
  - b) durch Jugend- und Schülermannschaften 100,-- €
  - c) bei Einzelwettbewerben auf Gau-, Kreis- und Bezirksebene, (Schüler, Jugendliche, Erwachsene) 25,-- €
  - d) bei Landes- und Bundesmeisterschaften entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

- 3.5. Jubiläumsfeierlichkeiten:
- a) bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährigem Bestehen je Jahr 2,-- €

- 3.6. Bei Errichtung von Sportanlagen, Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Neubau von Übungsplätzen und Vereinsheimbauten prüft die Gemeinde im Vorfeld der Förderhilfe die Notwendigkeit eines Vereinsheimes.

Über die Höhe der Förderhilfe entscheidet der Gemeinderat im konkreten Einzelfall.

- 3.7. Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, Sportbekleidung

3.7.1 Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Vereinszweck dienen, werden bezuschusst.

Zuschussfähig sind Aufwendungen für:

1. Spielfeldmarkierungen
2. Düngemittel für Sportanlagen
3. Bälle für Trainings- und Spielbetrieb
4. Tornetze und Tennisnetze
5. Wartung und Reparatur von Anlagen und Gerät

Nicht zuschussfähig sind:

Aufwendungen für

1. Personal (Platzwart)
2. Strom, Gas, Wasser für Vereinsheime
3. Wartung und Reparatur von Anlagen und Geräten, die nicht dem Vereinszweck, sondern dem Wirtschaftsbetrieb dienen.

Aufwendungen für Sportstättenpflege (besanden, vertikutieren, aerifizieren) werden bezuschusst, wenn sie bis zum 01.12. des Vorjahres bei der Gemeinde angezeigt worden sind.

Der Fördersatz beträgt 10 % der tatsächlich aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 1.500,-- € pro Jahr.

3.7.2 Sanierungsmaßnahmen

Über die Förderung von Sanierungsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde im konkreten Einzelfall. Anlehnend an die Richtlinien des BLSV kann eine Maßnahme, die von der Gemeinde gefördert wurde, innerhalb der nächsten 15 Jahre im Sanierungsfall finanziell nicht unterstützt werden. Der Zeitpunkt der Fertigstellung einer Neubaumaßnahme ist der Gemeinde anzuzeigen, ansonsten wird der Zeitpunkt von der Gemeinde Johannesburg festgesetzt.

3.7.3 Sportbekleidung

Die Anschaffung von Sportbekleidung im Sinne von 1.1.5 wird mit 10 % gefördert.

3.8. Übungsleiter, die gemäß den Richtlinien des BLSV als solche anerkannt sind, erhalten pro Übungsstunde (45 Minuten) den analogen Betrag, der von staatlicher Seite gewährt wird. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 2.000,-- € jährlich festgesetzt.

3.9. Grundstücke der Gemeinde, die an Vereine weiterverpachtet (Erbpacht oder gewöhnlicher Pachtvertrag) werden, sind bei der

Förderung als Sonderzuwendung einzustufen. Der Gemeinderat entscheidet hierüber im Einzelfall.

- 3.10. Bei Vereinen, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet der Gemeinderat, bzw. der Bürgermeister oder sein Stellvertreter gemäß Geschäftsordnung im Einzelfall.

#### **4. Förderung der Jugendarbeit**

Zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendorganisation gewährt die Gemeinde Johannesburg Zuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und im Rahmen der jährlich im Gemeindehaushalt bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung kann nicht geltend gemacht werden.

##### 4.1. Allgemeine Förderung

##### 4.2. Jugendbildung

##### 4.2.1. Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahme:

a) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

- Einzelteilnehmer -

b) Mitarbeiterbildungsmaßnahmen

- Gruppe, Verein -

##### 4.2.2. Allgemeine Jugendbildung

##### 4.2.3. Ortskonferenzen der Jugendarbeit

##### 4.3. Jugendbildungsmaßnahmen

##### 4.4. Arbeitsmaterial

##### 4.5. Jugendfreizeiten

##### 4.6. Errichtung und Renovierung von Jugendräumen

##### 4.7. Besondere Zuschüsse, Maßnahmen, Aktivitäten, Anschaffungen

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe des Zuschusses im konkreten Einzelfall. Der Betrag der Jugendorganisation kann durch Arbeitsleistung erbracht werden. Antragsberechtigt ist die jeweilige örtliche Jugendorganisation oder Verein.

#### **5. Zuschüsse an karitative und kirchliche Einrichtungen**

##### 5.1. St. Johannesverein

Sozialstation St. Stephanus

Kath. Kirchenstiftung Steinbach

Kath. Kirchenstiftung Johannesburg

Kath. Kirchenstiftung Rückersbach

Bei kirchlichen Einrichtungen, wie Kirchen, Pfarrheim u.ä.: Bei Antragstellung entscheidet der Gemeinderat im konkreten Einzelfall.

- 5.2. Kindergarten:  
Bei Antragstellung entscheidet der Gemeinderat im konkreten Einzelfall.
- 5.3. Bücherei:  
Für die Bücherei wird ein jährlicher Zuschuss von 1.000 € gewährt.
- 5.4. Seniorenbetreuung:  
Es wird eine jährliche Zuwendung (Pausch-betrag) von 500,-- € gewährt.
6. Sonstige Zuwendungen, Zuwendungen an denkmalgeschützte und erhaltenswerte Gebäude, Partnerschaft- und Organisationskomitee, Förderung des Vereinsrings, Unterstützung von Festen und Antragsbehandlung des Bund Naturschutzes und Zuwendungen zum Verband kommunaler Musikunterricht:
- 6.1 Förderung denkmalgeschützter Gebäude und denkmalgeschützter Anlagen: Bei Antragstellung entscheidet der Gemeinderat im konkreten Einzelfall.
- 6.2 Förderung besonders erhaltenswerter Gebäude und schützenswerter Anlagen:  
Bei Antragstellung entscheidet der Gemeinderat im konkreten Einzelfall.
- 6.3 Partnerschaft und Organisationskomitee:

Die Gemeinde Johannesberg gewährt örtlichen Vereinen und Gruppen für Besuche in den französischen Partnergemeinden Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn

- a) die Reise im offiziellen Auftrag der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde erfolgt,
- b) die Zuschussbewilligung vor Reisebeginn erfolgt ist und
- c) die Gemeinde die Fahrtkosten aufgrund von Kostenangeboten als angemessen betrachtet.

Der Zuschuss beträgt

- a) für Jugendliche bis 18 Jahre Fahrtkosten in voller Höhe, maximal 50,-- €

b) für aktive Teilnehmer über 18 Jahre und für die notwendige Zahl der Betreuer der Jugendlichen, Fahrtkostenanteil von 2/3 der tatsächlichen Fahrtkosten, maximal 33,-- €

c) für sonstige mitfahrende Personen Fahrtkostenanteil von 1/3 der tatsächlichen Fahrtkosten, maximal 16,50 €.

Bei Inanspruchnahme von weiteren Fördermöglichkeiten (z. B. deutsch-französisches Jugendwerk) darf der Gesamtbetrag der Zuschüsse nicht höher als die tatsächlichen Fahrtkosten sein.

#### 6.4 Förderung des Vereinsrings und der Vereine bei der Durchführung von Festen

a) Unterbringung der Kuchentheke in einem gemeindeeigenen Gebäude

b) Förderung gemeinsamer Adventskonzerte bis zu einem Zuwendungsbetrag von 500,-- €.

c) Förderungen von Veranstaltungen des Vereinsringes bis zu einem Zuwendungsbetrag von 500,-- €

d) Über Zuschüsse zu Anschaffungen des Vereinsringes, die den Kassenstand des Vereinsringes übersteigen, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall

#### 6.5. Über Anträge des Bund Naturschutzes, Ortsgruppe Johannesberg, entscheidet der Gemeinderat im konkreten Einzelfall.

#### 6.6 Zuwendungen zum Verband Kommunaler Musikunterricht:

##### 1. Unterrichtszuschuss:

Die Gemeinde Johannesberg gewährt den Musikschülerinnen und Musikschülern aus Johannesberg für den Besuch des Verbandes kommunaler Musikunterricht einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Unterrichtsgebühren.

Maßgebend für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Einkommensgrenzen der jeweiligen Erziehungsberechtigten:

17.500,-- € für Alleinstehende  
35.000,-- € für Ehegatten.

## 2. Sozialzuschuss:

Personen, die den Empfang von Sozialhilfeleistungen nachweisen können, erhalten einen Zuschuss von 50 % der festgesetzten Unterrichtsgebühren.

## 3. Familienzuschuss:

Nehmen mehrere Familienmitglieder (Kinder einer Familie) am Unterricht des Verbandes teil, werden folgende Zuschusssätze gewährt:

Teilnahme von      Zuschusssatz

2 Personen	10 % der Gesamtunterrichtsgebühren
3 Personen	20 % der Gesamtunterrichtsgebühren
4 Personen	30 % der Gesamtunterrichtsgebühren.

## 4. Mehrfächerzuschuss:

Bei der Belegung von weiteren Fächern werden folgende Zuschusssätze gewährt:

2 Fächer	10 % der Gesamtunterrichtskosten
3 Fächer	20 % der Gesamtunterrichtskosten
4 Fächer	30 % der Gesamtunterrichtskosten.

## 5. Doppelförderung:

Ein Mehrfächerzuschuss wird nicht bezahlt, wenn bereits ein Familienzuschuss gewährt wird und umgekehrt.

## 7. **Zuschussanträge und Antragsunterlagen**

- 7.1. Alle Zuschussanträge sind von den Vereinen und Organisationen schriftlich bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres zu stellen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.
- 7.2. Die Zuschussanträge müssen enthalten bzw. umfassen:
  - 7.2.1. Die Höhe der Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird;
  - 7.2.2. Rechnungen oder beglaubigte Rechnungsabschriften der durchgeführten Anschaffungen oder Arbeiten;
  - 7.2.3. einen Finanzierungsplan mit Einzelangaben der übrigen Zuschussträger;
  - 7.2.4. Zuschussanträge nach Ziff. 1.3. sind mindestens ein Jahr vorher unter Beifügung von Kostenvoranschlägen einzureichen.

- 7.2.5. Bei wahrheitswidrigen Angaben kann der Verein oder die Organisation für ein Jahr von der Gewährung gemeindlicher Beihilfen usw. ausgeschlossen werden. Die aufgrund dessen gewährten Zuschüsse sind zurück zu zahlen.

## 8. **Antragsberechtigung**

- 8.1. Antragsberechtigt für Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind Vereine und Organisationen, die im Gebiet der Gemeinde Johannesberg ihren Sitz haben, die dem Vereinsring Johannesberg als Mitglied angehören und deren Mitglieder überwiegend in Johannesberg wohnhaft sind. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

### **Antragsberechtigt sind demnach:**

Aktion Jugend Johannesberg, Angelsportverein Hirschbornquelle, Brieftaubenverein Johannesberg, Chorgemeinschaft Johannesberg 1900, Die Dieselschlucker, FC Oberafferbach 1934, Freiwillige Feuerwehr Johannesberg/Oberafferbach e.V., Freiwillige Feuerwehr Breunsberg – Verein, Freiwillige Feuerwehr Rückersbach, Freiwillige Feuerwehr Steinbach, Freizeitclub Breunsberg, Gesangverein Liedertafel Steinbach, Heimat- und Geschichtsverein Johannesberg, Johannesberg richtig mobil e. V., KAB Johannesberg, Katholisches Pfarramt Johannesberg, Katholische Kirchenstiftung Johannesberg, Katholische Kirchenstiftung Rückersbach, Katholische Kirchenstiftung Steinbach, Kapellenverein Breunsberg, Kapellenverein St. Georg Johannesberg, Kleintierzuchtverein Oberafferbach H 505, Mehrgenerationenhaus „Lebens(t)räume“, Musikverein Johannesberg, Obst- und Gartenbauverein, Partnerschaftskomitee, Gde. Johannesberg – Val Orne-Ajon, Schützenverein Grüntal Oberafferbach 1903, St. Johannesverein, SV Steinbach 1972, Tennisclub Johannesberg, TTC Johannesberg 1968, Verein für Deutsche Schäferhunde – Ortsgruppe Rückersbach, Vereinsring Johannesberg, Wanderlust 1948 Breunsberg, Wanderverein Naturfreunde Rückersbach.

- 8.2. Vereine, Organisationen, von denen mehr als 25 % der Mitglieder außerhalb von Johannesberg wohnen, müssen sich auch bei anderen Gebietskörperschaften ihres Einzugsbereichs um Förderung bemühen.
- 8.3. Antragsberechtigt nach Ziffer 6.6. sind Einwohner der Gemeinde Johannesberg, die innerhalb des Verbandes kommunaler Musikunterricht an Lehrkräfte vermittelt worden sind.

Schüler haben als Nachweis einen Schülerschein vorzulegen. Der Zuschuss wird längstens bis zum 18. Lebensjahr gewährt.

## 9. **Bewilligung und Bewilligungsbedingungen**

9.1. Die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, welche die Voraussetzungen erfüllen, erfolgt auf Antrag. Über Anträge zur Gewährung von Investitionszuschüssen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Alle übrigen Zuschüsse können vom Ausschuss für Kultur-, Sport- und Heimatpflege aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinien im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Verwaltung ist ermächtigt, vor der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Gemeinderates die Zuschüsse entsprechend den Richtlinien auszubezahlen, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind.

Für eine Bezuschussung der Aufwendungen müssen die Zuschussanträge spätestens

- a) bei Baumaßnahmen bis zum 01.10. des Kalenderjahres vor Beginn der Maßnahme;
- b) für alle anderen zweckgebundenen Zuschüsse bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres;
- c) für die Jugendförderung nach Ziffer 4. bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres;

bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Der benötigte Zuschussbedarf ist von jedem Verein bis zum 01.12. des vorhergehenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden.

9.2. Gegen die Entscheidungen des Gemeinderates ist kein Rechtsmittel gegeben.

9.3. Mit dem Bewilligungsschreiben werden die geprüften Belege an den Antragsteller zurückgegeben.

9.4. Die Verwendung der bereitgestellten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

9.5. Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen auch nur zweckgebunden verwendet werden, andernfalls sind sie nicht auszubezahlen.

## 10. **Zahlungsweise**

Die Auszahlung von Zuschüssen für Baumaßnahmen orientiert sich an der Auszahlungsgenehmigung des BLSV. Ansonsten erfolgt die Auszahlung zu 1/3 unmittelbar nach Rohbauabnahme und die restlichen 2/3 unmittelbar nach Fertigabnahme des Bauobjektes. In den übrigen Fällen erfolgt die Abrechnung am Ende eines Geschäftsjahres.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt soweit die jeweilige Haushaltsstelle noch freie Mittel aufweist. Sind die Mittel ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung im folgenden Jahr. Die Zahlung erfolgt dann jedoch vorrangig.

Die Auszahlung der Zuschussbeträge nach Punkt 6.6 erfolgt auf Antragstellung rückwirkend für das jeweilige Schuljahr.

In Fällen in denen ein Zuschuss nach Punkt 6.6 gewährt wird, kann eine Auszahlung des beantragten Zuschusses direkt nach Vorlage des Zahlungsbeleges an die Lehrkraft erfolgen.

## 11. **Verwendungsnachweise**

- 11.1. Verwendungsnachweise (ausgenommen Ziff. 11.2) sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen, sofern in Einzelfällen nicht anders entschieden worden ist.
- 11.2. Zwischenverwendungsnachweise sind spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen, wenn das Vorhaben im abgelaufenen Jahr nicht abgeschlossen wurde.
- 11.3 Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass die Gemeinde zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist. Eine Restzahlung erfolgt erst mit der Vorlage der geforderten Unterlagen.

## 12. **Nachprüfung**

- 12.1. Empfänger gemeindlicher Beihilfen unterliegen der Nachprüfung durch die Gemeinde.

### 13. **Verwaltungsvorschrift**

13.1. Die Richtlinien treten am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03. Dezember 2001 außer Kraft. Die Gemeinde behält sich jederzeit eine Änderung der Richtlinien vor.

13.2. Die Verwaltung hat dem Gemeinderat zur Haushaltsvorlage eines jeden Jahres über die nach diesen Richtlinien im Vorjahr gewährten Zuschüsse zu berichten.

13.3. Die Gemeinde Johannesberg verpflichtet sich, alle zwei Jahre die eigenen Zuwendungssätze zu überprüfen. ~~Seit 2010 werden die vorstehend genannten Zuwendungssätze pauschal um 10% gekürzt.~~

#### **Anmerkung:**

Anerkannte Träger der Jugendleiterausbildung sind z. B. der Bayer. Jugendring, Bayerischer Landessportverband und seine angeschlossenen Mitgliedsvereine, Blasmusikverband, Kreisjugendring, Kreisjugendamt, Kirchen, Maintal-Sängerbund

Johannesberg, den 14. November 2013